

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Schlachthauses (Schlachthausbenutzungs- und Gebührenordnung)

vom 13.10.1992 in der Fassung vom 06.12.2022

Gemeinde Westerheim Alb-Donau-Kreis

Inhalt

3	1		2
	_		_
§	2		2
8	3	·	2

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

- § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Es werden folgende Gebühren erhoben:
 - 2.1 Schlachtraumbenutzungsgebühr

Je Tier (Schlachtakt)

Rind/Großvieh 136,00 € Schwein 101,00 € Kalb, Schaf, Ziege 59,00 € Ferkel, Lamm 43,00 €

2.2 Arbeitsraumbenutzungsgebühr

Je Tier (Schlachtakt)

- ohne Wurstherstellung 59,00 € - mit Wurstherstellung 104,00 €

2.3 Kühlraumbenutzungsgebühr

Für jedes Tier für jede angefangene 24 Stunden 15,00 €.

§ 2

- § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- (4) Bei Benutzung des gemeindlichen Schlachthauses durch Auswärtige (§ 1 Abs. 1 Satz 2) wird zu den Gebühren nach Absatz 2 ein Zuschlag von **30** % für jedes Tier (Schlachtakt) erhoben.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Westerheim, 06.12.2022

Hartmut Walz Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.